

Sehr geehrte Damen und Herren

Leider mussten wir Ihr Leistungsgesuch ablehnen. Gerne geben wir Ihnen mehr Informationen zu diesem Entscheid.

Die Flexibilität in der Einreichung ist für unsere Mitglieder vergrössert worden, indem man die ehemals 3-monatige Frist auf sechs Monate erhöht hat. Die Änderung ist in den Statuten der Berufsförderung nachzulesen: "Ein Gesuch auf Leistungen muss vom Arbeitgeber bis spätestens sechs Monate nach Kurs - bzw. nach Semesterende eingereicht werden" (siehe Art. 12, Abs. 4, Statuten der Berufsförderung Holzbau Schweiz 2006). Später eingereichte Gesuche müssen wir aus diesem Grund ablehnen. Wir müssen alle Mitglieder gleich behandeln und um Willkür auszuschliessen, können wir keine Ausnahmen machen.

Die Statuten werden durch die Generalversammlung von der Berufsförderung Holzbau Schweiz genehmigt. Sowohl die Geschäftsleitung, als auch der Vorstand und die Rekurskommission müssen sich an die Statuten halten. Kein Gremium kann Ausnahmen machen.

In mehreren Informationen direkt an Sie oder über ein Beiblatt der Holzbau Impulse haben wir auf die Gesuchseinreichungsfrist aufmerksam gemacht.

Sie können uns Leistungsgesuche auch schon vor Kursbeginn einsenden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Berufsförderung Holzbau Schweiz